

## Anlage 2

### Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bundesrates

Drucksache 634/1/20 vom 17.11.20

#### Der BVEB unterstützt die Forderungen in folgenden Punkten:

aa) Auch in den Fällen des § 158 Absatz 3 FamFG sollte die Bestellung des Verfahrensbeistands stets erforderlich sein, da in den in § 158 Absatz 3 FamFG genannten Regelbeispielen die Interessen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ebenso wenig von den Erziehungsberechtigten abschließend wahrgenommen werden können wie in den in § 158 Absatz 2 FamFG genannten Fällen. Die Ausgestaltung als Regelbeispiele mit der Möglichkeit von Ausnahmen begründet die Gefahr, dass die angestrebte flächendeckende Verbesserung der Stellung der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Verfahren nicht erreicht werden kann.

cc) Die Verpflichtung des Verfahrensbeistands, im Interesse des Kindes auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durch das Gericht zu achten, einschließlich einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens und vollständiger Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen sowie der Prüfung der Beschwerdeeinlegung, sollte aufgenommen werden.

dd) Das Erfordernis erzieherischer Befähigung und der nötigen Unabhängigkeit des Verfahrensbeistands sollte festgeschrieben werden.

25. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 158 Absatz 2 Satz 1 FamFG)

In Artikel 5 Nummer 3 ist in § 158 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „ist“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine präzisierende Klarstellung des Wortlauts des Gesetzentwurfs. Mit der Einfügung des Wortes „insbesondere“ soll bei der Rechtsanwendung der Gefahr eines – ungewollten – Umkehrschlusses dahingehend, dass es sich bei der Aufzählung um eine abschließende handeln könnte, vorgebeugt werden. Denn selbstredend soll nach wie vor auch in anderen als den in Absatz 2 aufgezählten zwingenden Fällen die Bestellung eines Verfahrensbeistands erfolgen, sofern dieses im Sinne des Absatzes 1 „zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist“.

#### Der BVEB lehnt die Forderung in folgenden Punkten ab:

A) 26. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 158a FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehenen Anforderungen an die fachliche Eignung eines Verfahrensbeistands so wie vorgesehen normiert werden sollten.

Die Begründung des BR konterkariert den eigentlichen Anspruch des Gesetzes zur Erhöhung der Qualitätsanforderungen in familiengerichtlichen Verfahren. Die Begründung erscheint auch in ihrer Argumentation zweifelhaft, da sie den grundsätzlichen Bedarf in Zweifel zieht. Dieser Zweifel ist aber nicht angebracht! Wir verweisen auf die umfangreichen Artikel, Studien und Aufsätze zu diesem Thema, die eine solche Qualität für die Arbeit einheitlich fordern.

B) bb) Die Einbeziehung des Kindes in die Bestellung des Verfahrensbeistands sowie die Möglichkeit für das Kind, den vorgeschlagenen Verfahrensbeistand abzulehnen, sollte gegeben sein.

Der Vorschlag erscheint doch eher realitätsfern zu sein, und dem Beschleunigungsgebot zu widersprechen. So begrüßenswert grundsätzlich eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder ist, so ist sie in der Anfangsphase des Verfahrens eher kontraproduktiv.



Reinhard Prenzl  
Vorsitzender des BVEB